

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 8. Juni 1965

4265. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Gerzensee und Umgebung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung

1. Um das einzigartige schöne Landschaftsbild am Gerzensee unverändert zu erhalten, werden der Gerzensee und seine Umgebung dauernd als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort «N 100 R 52 Naturschutzgebiet Gerzensee und Umgebung» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet zerfällt in eine innere (A) und eine äussere (B) Zone.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der zwei Zonen sind einzuzeichnen in einem vom zuständigen Kreisgeometer zu erstellenden Plan im Maßstab 1 : 5000, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

3. Je ein solcher Plan ist auf dem Grundbuchamt Seftigen in Belp und auf den Gemeindeschreibereien Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf zu hinterlegen.

4. Das Schutzgebiet ist kenntlich zu machen.

5. Die innere Zone besteht aus dem Gerzensee, seinen vorzugsweise mit Schilf, Gebüsch und Bäumen bestandenen Ufern, dem angrenzenden Riedgebiet und der Insel.

Sie erfasst ganz oder teilweise folgende Grundstücke:

Gemeinde Gerzensee: Nrn. 237 und 477

Gemeinde Kirchdorf: Nrn. 133, 136 und 240

Gemeinde Mühledorf: Nrn. 43 und 105

6. Die äussere Zone umschliesst die innere Zone und erfasst ganz oder teilweise folgende Grundstücke:
Gemeinde Gerzensee: Nrn. 237 und 477
Gemeinde Kirchdorf: Nrn. 133, 136, 144, 218, 240, 259, 349, 396 und 616
Gemeinde Mühledorf: Nrn. 43 und 105.

III. Schutzbestimmungen

A. Innere Zone

7. In der innern Zone sind untersagt:

- a) Die Errichtung von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- b) das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und dergleichen;
- c) Veränderungen am Terrain;
- d) das Abholzen oder übermässige Zurückschneiden von Bäumen und Buschwerk sowie Vorkehren, die eine Aenderung der Vegetation herbeiführen können;
- e) das Eindringen in das Schilf durch Unbefugte, das Anzünden von Feuern, jegliches Campieren, Aufschlagen von Zelten und Abstellen von Wohnwagen;
- f) jede Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Störung, Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen sowie das Laufenlassen von Hunden durch Unberechtigte.

8. Jede Benutzung des Sees wie Befahren, Baden, Schlittschuhlaufen, Gewinnen von Eis sowie das Betreten des zum See gehörenden Ufers ist nur mit Bewilligung der Seeigentümerin gestattet. Das zu Gunsten der Seeigentümerin richterlich bewilligte Verbot vom 5. Oktober 1951 wird durch diesen Beschluss nicht berührt.

9. Vorbehalten bleiben:

- a) die bisherige forst- und landwirtschaftliche Nutzung, wobei die Schilf- und Streueernte auf die Zeit zwischen dem 1. September und 15. März beschränkt bleibt und rund um den See ein mindestens 5 m breiter Schilfgürtel zu belassen ist;
- b) die Benutzung des Sees gemäss den Vereinbarungen der Seeigentümerin mit der Gemeinde Kirchdorf vom 9. März 1964 und mit der Gemeinde Mühledorf vom 9. Mai 1964;
- c) der Unterhalt und nötigenfalls der Ersatz der zwei bereits bestehenden Bootshäuser auf Grundstück Gerzensee Nr. 237.

B. Aeussere Zone

10. In der äusseren Zone ist die Erstellung von Bauten und Anlagen untersagt mit Ausnahme von solchen, die der Landwirtschaft dienen. Diese sind dem Landschaftsbild anzupassen.

C. Beide Zonen

11. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. In beiden Zonen sind als Ersatz abgehender Bäume und Sträucher und für Neuanpflanzungen nur einheimische und standortgemässe Arten zu verwenden.

13. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen beschränkte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

14. Die Aufsicht über das Schutzgebiet sowie dessen Kennzeichnung werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch die Forstdirektion angeordnet.

15. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den vorerwähnten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Gerzensee und Umgebung N 100 R 52» anzumerken.

16. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

17. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Anzeigern für die Amtsbezirke Sefligen und Konolfingen zu veröffentlichen.

Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

H. Hof

KANTON



B E R N

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 9. Dezember 1966

8171. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Gerzensee und Umgebung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

1. Das Grundstück Mühledorf Nr. 114, Büel, wird in die äussere Zone des Naturschutzgebietes Gerzensee und Umgebung einbezogen. Die gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4265 vom 8. Juni 1965 für dieses Naturschutzgebiet geltenden Bestimmungen sind auch auf dieses Grundstück anwendbar.

2. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesen Beschlüssen für das vorerwähnte Grundstück ergeben, sind auf Grundbuchblatt Mühledorf Nr. 114 unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Gerzensee und Umgebung N 100 R 52» anzumerken.

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

